



Synergien des BilMoG für ein IFRS-Unternehmen



Ergebnisse der dritten Tagung der Deutschen IFRS-Anwendergruppe
Berlin, 26. Mai 2009

Überblick

Ziele und Inhalte

Ziele

- ✓ **Modernisierung des HGB**
- ✓ **Schaffung einer vollwertigen, kostengünstigen und einfacheren Alternative zu den IFRS**
- ✓ **Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie und der EU-Abänderungsrichtlinie in deutsches Recht**

Inhalte

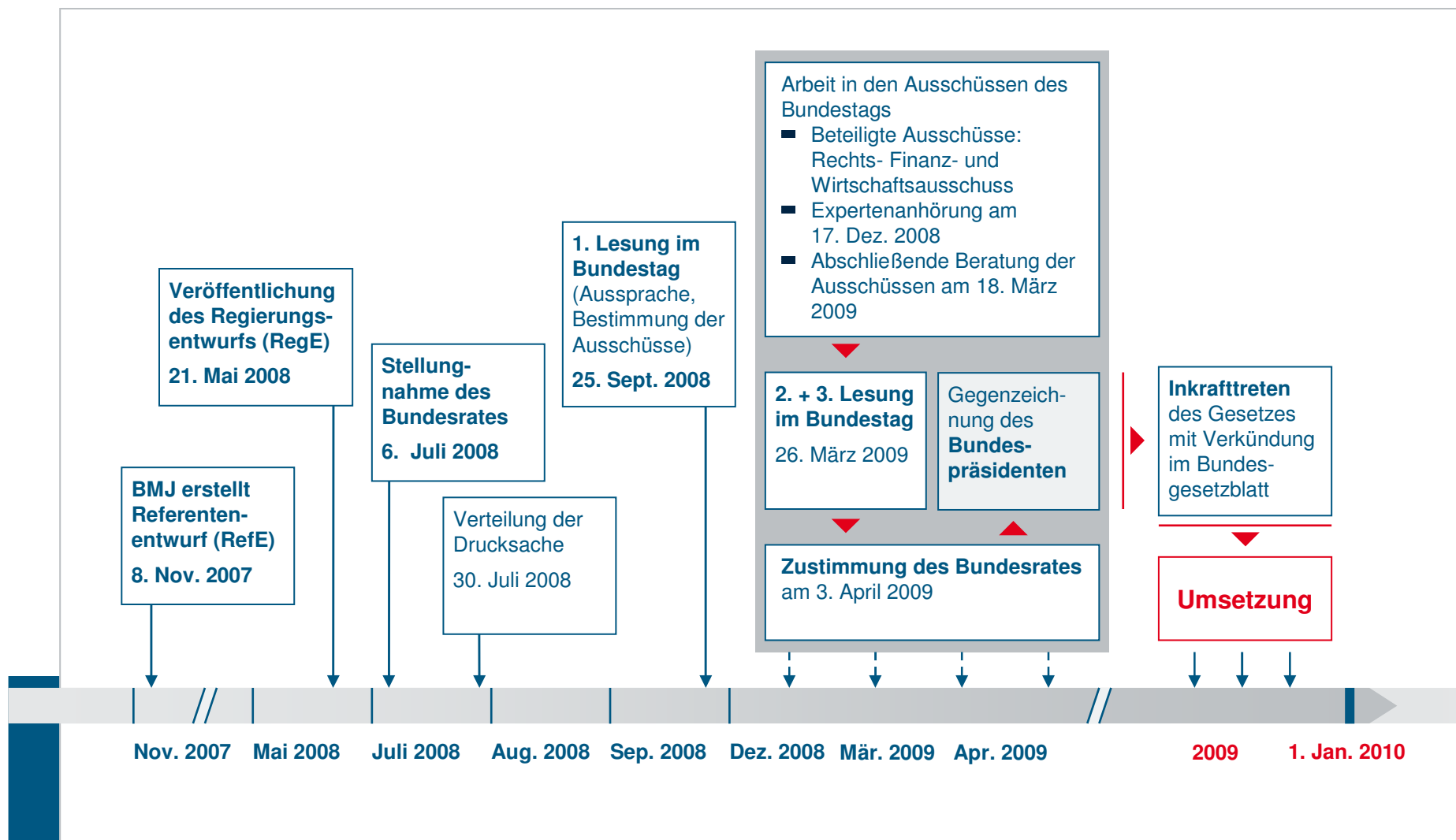
- ✓ **Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften für den handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss**
- ✓ **Erweiterung von Anhangangaben**
- ✓ **Konkretisierung von Überwachungspflichten (Corporate Governance)**

Status

- ✓ **Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag am 26. März 2009**
- ✓ **Zustimmung des Bundesrates am 3. April 2009**
- ✓ **Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten erfolgt in Kürze**
- ✓ **Zeitpunkt der Erstanwendung für die wesentlichen Änderungen zum 1. Januar 2010 (einzelne Sachverhalte bereits früher)**

Einführung des BilMoG

Zeitplan und weitere Schritte



- Grundsatzentscheidung:
 - Weiterentwicklung des HGB oder
 - Komplette Übernahme der IFRS
- Entscheidung ist auf die Weiterentwicklung des HGB gefallen, aber:
 - Modernisierung mit dem Ziel, eine kostengünstigere und einfache Alternative zu den IFRS zu bieten
 - Wegfall von Wahlrechten
- Größte Änderung des HGB seit über 20 Jahren
- Grundprinzipien des HGB bleiben im Wesentlichen bestehen
- Einige Regelungen des BilMoG wirken sich auch auf den IFRS-Konzernabschluss aus (Anhangsangaben)

Agenda

- **Fachliche Synergien von BilMoG und IFRS**
 - Finanzinstrumente des Handelsbestandes
 - Bewertungseinheiten
 - Rückstellungen
 - Latente Steuern
 - Immaterielle Vermögensgegenstände
 - Konzernsachverhalte
- **Synergien bei der Umsetzung**

Finanzinstrumente des Handelsbestandes I/III

BilMoG-Regelungen

ifb

§ 340e
HGB n.F.

Für Kreditinstitute Bewertung zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlages und Bildung eines Risikopuffers

- Zeitwertbewertung der Finanzinstrumente inkl. Derivate des Handelsbestandes abzüglich eines Risikoabschlages
- Verpflichtung zur Bildung eines Risikopuffers in Form einer zusätzlichen § 340g HGB Rücklage
 - Zuführung von 10% des Nettoertrages des Handelsbestandes p.a.
 - Zuführung bis 50% des Durchschnitts der letzten 5 Nettoerträge des Handelsbestandes erreicht ist
 - Zuführung aus dem versteuerten Jahresergebnis
- Neue Positionen Handelsbestand sowie Umbenennung GuV-Position
- Umgliederungen sind grundsätzlich ausgeschlossen
- Die Einbeziehung in eine Bewertungseinheit ist – auch nachträglich – möglich

Finanzinstrumente des Handelsbestandes II/III

Vergleich BilMoG-IFRS

BilMoG-Anforderungen

Neufassung des § 340e HGB (nur für KI)

- Einführung der Pflicht zur Zeitwertbilanzierung unter Berücksichtigung eines Risikoabschlages (Value at Risk)
- Einführung einer neuen Bilanzposition „Handelsbestand“
- Einführung einer neuen GuV Position „Nettoertrag /-aufwand aus dem Handelsbestand“
- Erfassung der Zeitwertänderungen in der GuV
- Aufbau einer speziellen Rücklage als Risikopuffer
 - Zuführung von 10% des Nettoertrages des Handelsbestandes p.a. in die § 340g HGB Rücklage
 - Unabhängig vom Gesamtgewinn
- Grds. Verbot einer späteren Umwidmung

IFRS-Anforderungen

IAS 39.9

- Eigene Kategorie „Held for Trading“
- Bewertung der zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumente erfolgswirksam zum Marktwert

- Erfassung der Marktwertänderungen in der GuV
- Kein Risikoabschlag/-puffer
- Separate „Designated Fair Value“ Kategorie
- Erfassung aller Derivate im Handelsbestand, die keine Sicherungsderivate sind

- Grds. Verbot einer späteren Umwidmung

Finanzinstrumente des Handelsbestandes III/III

Fachliche Synergien von BilMoG und IFRS

Umfang der Synergien



- Grundsätzlich können für BilMoG und IFRS die gleichen Marktdaten zur Bewertung herangezogen werden (Marktwert \approx Zeitwert)
- Für Derivate des Nicht-Handelsbestandes bleibt ein Unterschied
- Buchungsroutinen können gleich laufen
- Der Ausweis kann analog erfolgen
- Die Risikobetrachtung ist bei HGB (BilMoG), IFRS und aus ökonomischer Sicht gleich
- Der geforderte Risikoabschlag kann aus dem bestehenden Risikocontrolling herangezogen werden
- Für BilMoG sind lediglich einige zusätzliche `manuelle´ Buchungen (zu IFRS) notwendig (Risikoabschlag; Zuführung zur §340g HGB Rücklage)

Bewertungseinheiten I/III

BilMoG-Regelungen

Bildung von **Bewertungseinheiten** zur Absicherung gleichartiger Risiken mit Finanzinstrumenten wird **explizit geregelt**

- Gemeinsame Bewertung von Grund- und Sicherungsgeschäft unter folgenden Voraussetzungen:
 - Effektiver Ausgleich einzelner gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme aus vergleichbaren Risiken (Wirksamkeit)
 - Dokumentation der Bewertungseinheit(en)
- Anwendung der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln auf den Betrag, für den sich Wertänderungen nicht mehr ausgleichen (Imparitätsprinzip)
- Gegenläufige Wertveränderungen oder Zahlungsströme können gemeinsam erfasst werden
- Die Methode der Feststellung der Effektivität obliegt dem Unternehmen

Bewertungseinheiten II/III

Vergleich BilMoG-IFRS

BilMoG-Anforderungen

Neufassung des § 254 HGB

- Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten
- Arten: Fair Value Hedge, Cash Flow Hedge, Portfolio Hedge, erwartete künftige Transaktion
- Keine Beschränkung der Sicherungsgeschäfte auf Derivate
- Wahlrecht zwischen Einfrierungs- und Durchbuchungsmethode zur Abbildung der Wertentwicklung
- Unwirksame Teile von Bewertungseinheiten werden nach den allgemeingültigen Vorschriften des Handelsrechts behandelt:
 - Negativer Überhang → Drohverlustrückstellung
 - Positiver Überhang → kein Ansatz
- Methode der Feststellung der Effektivität obliegt dem Unternehmen

IFRS-Anforderungen

IAS 39

- Wahlrecht zur Bildung von Sicherungsbeziehungen
- Arten: Fair Value Hedge, Cash Flow Hedge, Portfolio Hedge, erwartete künftige Transaktion
- Beschränkung der Sicherungsgeschäfte auf Derivate
- Jegliche Unwirksamkeit wird erfolgswirksam erfasst (Brutto-Methode)

- Voraussetzungen einer Sicherungsbeziehung:
 - Sicherungsdokumentation
 - Verlässliche Bestimmbarkeit der Effektivität (Bandbreite 80-125%)
 - fortlaufende Effektivitätsmessung
- Explizite Regelungen zur Effektivitätsmessung

Bewertungseinheiten III/III

Fachliche Synergien von BilMoG und IFRS

Umfang der Synergien



- Auch bei der Verwendung unterschiedlicher Termini steckt ökonomisch der gleiche Inhalt dahinter (Bewertungseinheiten \approx Hedging; Wirksamkeit \approx Effektivität)
- Bestehende Mikro- und Makro- bzw. Portfolio-Hedges / Bewertungseinheiten können nach BilMoG übernommen werden, wenn die formalen Kriterien erfüllt sind
- Die Methode der Messung der Wirksamkeit und der Dokumentation können aus IFRS übernommen werden
- Abweichungen bei der Wirksamkeit und bei den Arten von Sicherungsgeschäften lassen für HGB mehr Flexibilität

Rückstellungen I/IV

BilMoG-Regelungen

ifb
AG

§ 253 Abs. 1
Satz 2, Abs. 2
HGB n.F.

Abzinsung sowie Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen bei der Rückstellungsbewertung

- Ansatz von Rückstellungen zum Erfüllungsbetrag
 - Einbeziehung der zukünftigen Preis- und Kostensteigerung
 - Abzinsung mit dem laufzeitadäquaten durchschnittlichen Marktzins der letzten sieben Geschäftsjahre
 - Ermittlung und Bekanntgabe der Abzinsungssätze durch die Deutsche Bundesbank
- Separater Ausweis der Zinsen aus der Auf- bzw. Abzinsung
- Verbot der Bildung von Aufwandsrückstellungen
- Wahlrecht zur Beibehaltung bereits bestehender Aufwandsrückstellungen oder erfolgsneutraler Auflösung

Pensionsrückstellungen II/IV

BilMoG-Regelungen

ifb
ITS

§ 253 Abs. 1 u.
Abs. 2 HGB
n.F.

Abzinsung mit einem von der deutschen Bundesbank vorgegebenen **Durchschnittszinssatz** + **Saldierung** mit Planvermögen

- Einbeziehung künftiger Preis- und Kostensteigerungen (z.B. Gehalts- und Karrieretrends)
- Abzinsung mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der letzten sieben Jahre; vereinfachend mit Marktzins für eine Restlaufzeit von 15 Jahren möglich
- Ansammlung der notwendigen Zuführungen in Jahresraten bis spätestens zum 31. Dezember 2024 möglich; Auflösung nur, wenn keine neue Zuführung erfolgt
- jährliche Zuführung von mind. 1/15 des Gesamtbetrags
- Saldierungspflicht für Planvermögen (CTA), das ausschließlich der Erfüllung der Pensionsverpflichtung dient
- im Falle einer Saldierung: Bewertung des Planvermögens zum beizulegenden Zeitwert

Rückstellungen / Pensionsrückstellungen III/IV

Vergleich BilMoG-IFRS

BilMoG-Anforderungen

Änderung des § 253 Abs. 1 und 2 HGB

Pensionsrückstellungen

- Einbeziehung künftiger Preis- und Kostensteigerungen
- Abzinsung mit einem durchschnittlichen Marktzens der letzten 15 Jahre möglich
- Zuführung bis 2024, jährlich mindestens 1/15
- Ausweis der Zinsbestandteile
- Saldierungspflicht für Planvermögen, das der Erfüllung der Pensionsverpflichtung dient

Rückstellungen

- Abschaffung von Aufwandsrückstellungen
- Neubewertung langfristiger Rückstellungen mit ihrem Erfüllungsbetrag:
 - Abzinsung mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzens der letzten 7 Jahre
 - Einbeziehung künftiger Preis- und Kostensteigerungen

IFRS-Anforderungen

IAS 19; IAS 37

Pensionsrückstellungen

- Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen
- Abzinsung mit laufzeitadäquatem Stichtagszins
- Verschiedene Glättungsmöglichkeiten (Korridormethode u.ä.)
- Saldierungspflicht für Planvermögen (CTA), das ausschließlich der Erfüllung der Pensionsverpflichtung dient

Rückstellungen

- Keine Aufwandsrückstellungen
- Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen sowie Diskontierung, wenn Zinseffekt wesentlich
- Ausweis von Accruals als Verbindlichkeit

Rückstellungen / Pensionsrückstellungen IV/IV

Fachliche Synergien von BilMoG und IFRS

Umfang der Synergien



Allgemein

- Die BilMoG-Werte gleichen sich an die IFRS-Werte an
- Die Methoden der Bewertung sind gleich; Abweichung beim Zinssatz
- Preis- und Kostentrends sollten grundsätzlich gleich angesetzt werden

Pensionsrückstellungen

- Grundgesamtheiten bleiben unterschiedlich (mit. Zusagen; Altzusagen)
- Die Konzepte bleiben unterschiedlich (beitragsorientierte vs. leistungsorientierte Pläne, versicherungsmathematische Gewinne,...)

Rückstellungen

- Bilanzierung von Rückstellung wird komplexer → Unterstützung durch entsprechende Tools zur Nebenbuchhaltung empfohlen

Latente Steuern I/III

BilMoG-Regelungen

ifb
AG

§§ 274, 306
HGB n.F.

Ermittlung der latenten Steuern nach dem bilanzorientierten Temporary-Konzept und Änderungen im Ausweis

- Wechsel vom GuV-orientierten Konzept zum bilanzorientierten Konzept (Berücksichtigung von quasi-permanenten Differenzen)
- Latente Steuern werden bilanzielle Sonderposten eigener Art, d.h. keine Anwendung allgemeiner Bewertungsregeln
- Unsaldierter Ausweis latenter Steuern möglich
- Aktivierungswahlrecht für aktive latente Steuern
- Latente Steuern auf Verlustvorträge (Planungshorizont begrenzt auf fünf Jahre) sind zu berücksichtigen
- Bewertung mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz zum Zeitpunkt der Umkehr; keine Abzinsung
- Umfangreiche Anhangangaben (Angaben zu Bilanzdifferenzen und Verlustvorträgen, „steuerliche Überleitungsrechnung“)

Latente Steuern II/III

Vergleich BilMoG-IFRS

BilMoG-Anforderungen Neufassung des § 274 HGB

- Wechsel vom Timing-Konzept zum Temporary-Konzept (bilanzorientiert)
- Aktivierungspflicht für passiven latenten Steuern
- Aktivierungswahlrecht für aktive latente Steuern
- Bewertung mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz zum Zeitpunkt der Umkehr
- Zum Ansatz von latenten Steuern auf Verlustvorträgen ist ein Planungshorizont von fünf Jahren notwendig
- Einführung einer Ausschüttungssperre bei Ausweis von aktiven latenten Steuern
- Umfangreiche Anhangangaben zu latenten Steuern
- Keine Abzinsung

IFRS-Anforderungen IAS 12

- Temporary-Konzept
- Aktivierungspflicht von aktiven und passiven latenten Steuern
- Bewertung mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz zum Zeitpunkt der Umkehr
- Ansatz von latenten Steuern auf Verlustvorträgen verpflichtend; Ein entsprechender Werthaltigkeitstest ist notwendig
- Keine Ausschüttungssperre
- Umfangreiche Notesangaben
- Keine Abzinsung

Latente Steuern III/III

Fachliche Synergien von BilMoG und IFRS

Umfang der Synergien



- Angleichung der Methoden der Ermittlung latenter Steuern
- Methodengleichheit ermöglicht gleichlaufende Prozesse
- Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit erlaubt eine bessere Vergleichbarkeit zwischen HGB und IFRS
- Angleichung der BilMoG Bewertung an IFRS führt zu einem größeren Auseinanderdriften von Steuerbilanz und HGB-Bilanz und damit zu höheren latenten Steuern nach HGB
- In der Praxis bleibt das Thema latente Steuern komplex und Bedarf einer Toolunterstützung

Immaterielle Vermögensgegenstände I/III

Regelungen des BilMoG

ifb
AG

§§ 248 Abs. 2,
268 Abs. 8
HGB-E

Aktivierungswahlrecht für **selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens; Ausschüttungssperre

- Wahlrecht zur Aktivierung der auf die Entwicklungsphase entfallenden Herstellungskosten
- Aktivierungsverbot für auf die Forschungsphase entfallende Herstellungskosten
- Hinreichende Nachvollziehbarkeit und plausible Darlegung des Übergangszeitpunktes von Forschungs- auf Entwicklungsphase
- Implementierung einer Ausschüttungssperre
- Anhangangaben:
 - Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten
 - Angabe zu selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (Beschreibung)

Immaterielle Vermögensgegenstände II/III

Vergleich BilMoG-IFRS

BilMoG-Anforderungen

Neufassung der §§ 248 Abs. 2, 268 Abs. 8 HGB

- Bejahung der Aktivierungsfähigkeit durch Erfüllung der Vermögensgegenstandseigenschaften:
 - Greifbarkeit
 - Verkehrsfähigkeit
 - Selbstständige Bewertbarkeit
- Aktivierungswahlrecht für auf die Entwicklungsphase entfallenden Herstellungskosten
- Aktivierungsverbot für auf die Forschungsphase entfallende Herstellungskosten
- Dokumentation des Übergangzeitpunktes von Forschungs- auf Entwicklungsphase
- Implementierung einer Ausschüttungssperre
- Anhangangaben:
 - Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten
 - Angabe des auf die selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallenden Teils

IFRS-Anforderungen

IAS 38

- Aktivierung aller immaterieller Vermögenswerte, egal ob selbsterstellt oder erworben:
 - Vorhandene Ressource, wahrscheinlicher Nutzenzufluss, messbare Kosten
 - Identifizierbarkeit
 - Verfügungsmacht
- Aktivierungspflicht für auf die Entwicklungsphase entfallenden Herstellungskosten
- Aktivierungsverbot für auf die Forschungsphase entfallende Herstellungskosten
- Dokumentation des Übergangzeitpunktes von Forschungs- auf Entwicklungsphase
- Umfangreiche Notesangaben

Immaterielle Vermögensgegenstände III/III

Fachliche Synergien von BilMoG und IFRS

Umfang der Synergien



- Angleichung der Ansatzkriterien von selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenständen nach HGB an IFRS
- Gleichlauf bei der Aktivierung möglich, wenn Wahlrecht wahrgenommen wird und
 - selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte nach IFRS den Vermögensgegenstandseigenschaften nach HGB entsprechen und
 - die Abgrenzung von Forschungs- und Entwicklungsphase nach IFRS und HGB in Einklang gebracht werden kann
- Unterschiedlicher Startzeitpunkt der Aktivierung in der Übergangsphase

Agenda

- **Fachliche Synergien von BilMoG und IFRS**
 - Finanzinstrumente des Handelsbestandes
 - Bewertungseinheiten
 - Rückstellungen und Pensionsrückstellungen
 - Latente Steuern
 - Immaterielle Vermögensgegenstände
 - Konzernsachverhalte
- ▶ ● **Synergien bei der Umsetzung**

Synergien bei der Umsetzung I/II

Arten von Synergien

Fachliche Synergien

- Auslegung der fachlichen Definitionen so, dass eine einheitliche Wertermittlung entsteht

Prozessuale Synergien

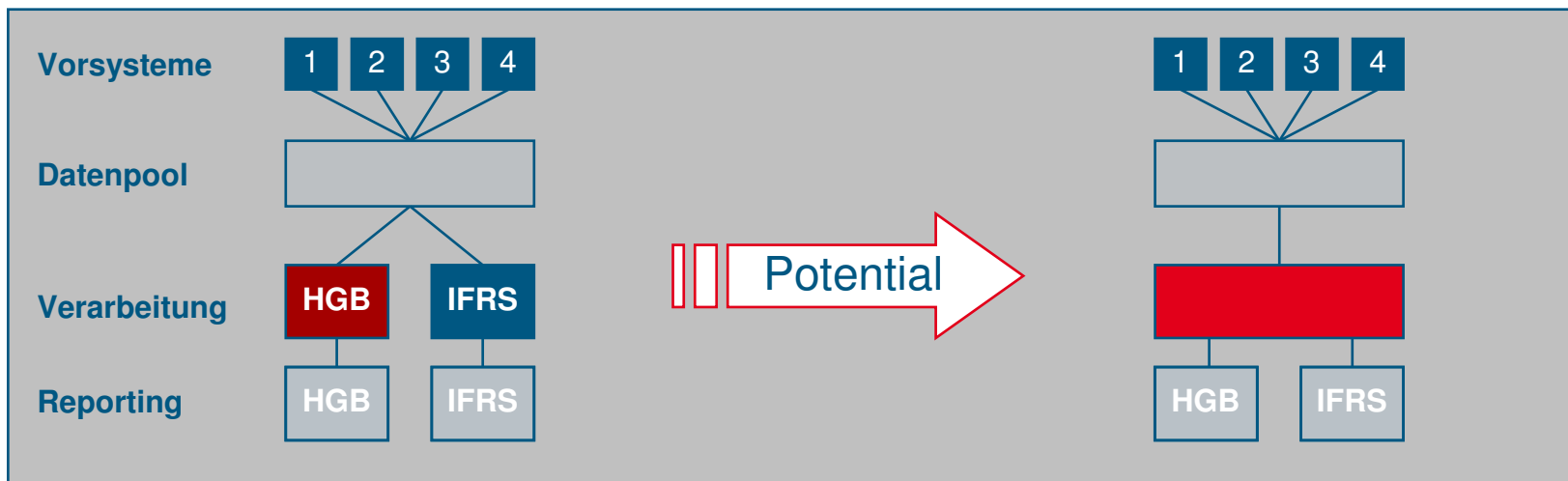
- Zusammenlegung von zwei bisher getrennten Prozessen
 - Prozesse für Rückstellungen
 - Prozesse für Bewertungseinheiten (Bewertung, Buchhaltung)
 - Prozesse für die Bewertung bei Handelsbeständen

IT-technische Synergien

- Zusammenführung der bisher getrennten IT-Architektur

Synergien bei der Umsetzung II/II

Synergien für die IT-Architektur



- Auf Basis fachlich angeglicherer Methoden von HGB und IFRS können auch die IT-Verfahren angeglichen werden
- Zusammenführung der IT-Verfahren bedeutet mittelfristig
 - Keine doppelte Datenhaltung
 - Keine Überleitungsdifferenzen
 - Keine doppelte Systembetreuung

Ihre Ansprechpartner



Achim Schomäcker
Senior Manager

ifb AG

Bayenwerft 14
D-50678 Köln

Office +49 (0) 221. 92 18 41 – 434

Fax +49 (0) 221. 92 18 41 – 6434

Mobil +49 (0) 177. 2 61 19 46

achim.schomaecker@ifb-group.com



WP Ralph Wenner
Mitglied des Vorstands

ifb Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft¹
Bayenwerft 14
D-50678 Köln

Office +49 (0) 221. 3 55 85 55 – 573

Fax +49 (0) 221. 3 55 85 55 – 6573

Mobil +49 (0) 162. 2 04 42 91

ralph.wenner@ifb-treuhand.de

¹ Die ifb Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Kooperationspartner der ifb group.